



Funk BauRisk-Police

(Investitionsbasis)

**Überblick über den Versicherungsschutz
für die
am Bauprojekt „Serielle Hüllensanierung Biberkiez 31-37ungerade in 14478 Potsdam“
beteiligten ausführenden Unternehmen**

**FUNK-NR. 01 006112 0000/460-0001 und 0002
Versicherungsschein-Nr. DE00034737L118A und 40 958701 07027**

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die ProPotsdam GmbH.

A.2 Versicherte

Versicherte dieses Vertrages sind

- ProPotsdam GmbH,
- die mit der Ausführung und den Arbeiten für das Bauprojekt beauftragten Haupt- und Nachunternehmer einschließlich Arbeitsgemeinschaften.

A.3 Versicherer

Versicherer ist die HDI Global SE mit einer Führungsquote von 60 %.

A.4 Versicherungsvertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen insbesondere zu Grunde

- die Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungs-Versicherung durch Auftraggeber (ABN, Fassung 2008), inkl. der Klauseln TK 5236, TK 5237, TK 5256, TK 5257, TK 5260, TK 5858 und TK 5859 zu den ABN,
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB, Fassung 2008),
- sowie die geschriebenen Bedingungen.

A.5 Gegenstand der Versicherung

Sämtliche Leistungen und Tätigkeiten sowie die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für die Folgen von Verstößen bei Leistungen im Zusammenhang mit dem Bauprojekt „ “.

Versichert sind alle Baumaßnahmen/sämtliche Projekte im Zusammenhang mit:

- Neubauvorhaben
- Umbaumaßnahmen
- Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten innerhalb Deutschlands inklusive aller Nebeneinrichtungen und dazugehörige Tiefbaumaßnahmen.



A.6 Beginn und Ende des Vertrages

Der Versicherungsschutz beginnt am 01.01.2018/12 Uhr und endet am 01.01.2019/12 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

Versicherungsschutz besteht für sämtliche Bauvorhaben, die innerhalb der Vertragslaufzeit neu begonnen werden.

Nachlaufende Aushaftung - wird der Versicherungsvertrag von einer der Vertragsparteien zum oder vor Vertragsablauf gekündigt, so bleibt die Haftung des Versicherers für Bauprojekte, die:

- zum Zeitpunkt der Kündigung bereits versichert sind, oder
- bis zum Wirksamwerden der Kündigung in den Versicherungsschutz des Vertrages noch neu einlaufen

auch über den Vertragsablauf hinaus bestehen.

A.7 Verzicht auf Rückgriff gegen Versicherte und Mitversicherung gegenseitiger Ansprüche

Es gilt ein genereller Verzicht auf Rückgriff gegen Versicherte. Hiervon ausgenommen sind lediglich Schäden und Verluste hervorgerufen durch Vorsatz der Repräsentanten des Versicherten.

Gegenseitige Ansprüche der Versicherten sind mitversichert. Dies gilt jedoch nicht bei Ansprüchen der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüchen der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

B BAULEISTUNGS-VERSICHERUNG

B.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich der technischen Ausstattung und der dazugehörigen Außenanlagen.

Mitversichert sind Stromerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen.

Mitversichert sind Bauzäune sowie Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

Mitversichert sind Baugrund-/Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen und nicht in der Bausumme enthalten sind.

Mitversichert sind Baustelleneinrichtungen, wie Baubüros und -container (jeweils ohne Inhalt), Bauzäune etc.

B.2 Versicherte Gefahren

Entschädigung wird geleistet für

- unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen,
- Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile,
- Glasbruchschäden, die auch nach dem fertigen Einbau bis zur Gesamtfertigstellung entstehen,
- Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen,
- Schäden durch ungewöhnliches und außergewöhnliches Hochwasser,
- Schäden durch Streik, Aussperrung, Aufstand, Rebellion, innere Unruhen und Plünderungen,
- Schäden während teilweiser oder gänzlicher Unterbrechungen der Bauarbeiten bis zu sechs Monaten,



- Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (*subsidiärer Versicherungsschutz, max. Höchstentschädigung 15 Mio. € , unter der Voraussetzung des Bestehens einer Rohbau-Feuer-Versicherung bzw. einer verbundenen Gebäude-Versicherung*).

Nicht versichert sind Schäden durch

- Schäden durch Terrorakte,
- normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn für den Witterungsschaden eine andere versicherte Gefahr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mitwirkende Ursache war oder nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden,
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Verfügungen von hoher Hand,

B.3 Umfang der Ersatzpflicht

Schäden an der Leistung eines Auftragnehmers, für welche dieser die Gefahr trägt (z. B. gemäß § 7 VOB/B), werden von der Versicherung mit den nachgewiesenen Selbstkosten (ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn, nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten und allgemeine Geschäftskosten) bzw. mit 95 % der Preise des Leistungsverzeichnisses entschädigt.

Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Überstunden, Sonntags- Feiertags- und Nachtarbeit sowie Eil- und Expressfrachten.

Aufwendungen für die Behebung solcher Auftragnehmereigenschäden stellen keinen steuerpflichtigen Umsatz dar. Die Mehrwertsteuer ist demnach nicht ersatzpflichtig. Für den Teil der Leistung, für den der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer ersatzpflichtig.

B.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht der vorläufigen Gesamt-Bausumme.

B.5 Versicherte Kosten

Mitversichert sind auf „Erstes Risiko“ nachfolgende Kosten:

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| • Wiederbeschaffung Daten/Datenträger | 100.000 €, |
| • Sachverständigenkosten | 100.000 €, |
| • Schadensuchkosten | 250.000 €, |
| • Baugrund und Bodenmassen | 250.000 €, |
| • Baustelleneinrichtungen | 250.000 €, |
| • Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe | 250.000 €, |
| • Dekontaminations-/Entsorgungskosten | 500.000 €, |
| • Zusätzliche Aufräumungskosten | 2.000.000 €. |

Hat der Versicherer Entschädigung zu leisten, so wird die jeweilige Erstrisikosumme prämienfrei wieder aufgefüllt.



B.6 Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung beginnt mit der Einrichtung der Baustelle des jeweiligen Einzelbauprojektes und endet mit der Gesamtfertigstellung des jeweiligen Einzelbauprojektes, spätestens aber zwei Monate nach dem voraussichtlichen Gesamtfertigstellungstermin.

Die Haftung beginnt mit der Einrichtung der Baustelle des jeweiligen Bauvorhabens und endet mit der Gesamtabnahme oder nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung/des Bezuges des gesamten Bauvorhabens.

Eine vorzeitige Benutzung von Teilen des Bauvorhabens, insbesondere von technischen Einrichtungen wie Klimaanlage, Heizung, Aufzüge, Energieversorgungsanlagen etc. führt nicht zum Ende des Versicherungsschutzes.

Besteht ein Bauvorhaben jedoch aus mehreren einzelnen Bauwerken, so werden diese Bauwerke bezüglich des Endes des Versicherungsschutzes wie jeweils selbständige Bauvorhaben behandelt.

Nach dem vorgenannten Haftungsende besteht weiterhin Versicherungsschutz für Restarbeiten - nicht jedoch Gewährleistungsarbeiten - bis zu deren Abnahme.

Nach dem Haftungsende leistet der Versicherer während einer Nachhaftungszeit von 24 Monaten Entschädigung für unvorhergesehene Sachschäden an den versicherten Sachen, die bei der Erfüllung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der bauvertraglichen Verpflichtungen verursacht werden bzw. die während der versicherten Bauzeit auf der Baustelle gesetzt werden und sich während der Nachhaftungszeit verwirklichen.

B.7 Selbstbehalt

Der generelle Selbstbehalt beträgt 2.500 € je Versicherungsfall.

Hinsichtlich der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes werden als ein Versicherungsfall angesehen alle Schäden an versicherten Sachen durch Erdbeben, Sturm, Hurrikan, Wirbelsturm, Bodensenkung, Erdbeben oder Hochwasser, sofern sie während eines Zeitraumes von 72 aufeinanderfolgenden Stunden eintreten.

C BETRIEBS- UND UMWELT-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG (INKL. DER BAUHERREN-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG)

C.1 Versicherte Tätigkeit

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass ein Versicherter während der Wirksamkeit des Vertrages wegen eines bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit eingetretenen Schadenereignisses auf Grund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten in Anspruch genommen wird.

C.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einrichtung der Baustelle des jeweils versicherten Bauvorhabens und endet mit der jeweiligen Gesamtabnahme.

Sind nach der Gesamtabnahme noch Restarbeiten auszuführen, besteht für diese Arbeiten weiterhin Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nicht für Gewährleistungsarbeiten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die bis zu fünf Jahren nach Beendigung der versicherten Risiken eintreten, wenn deren Ursachen in der Bauzeit liegen. Die Nachhaftung gemäß HUK-Umweltverbandsmodell gilt für die Dauer von 3 Jahren.

C.3 Bestandteile des Versicherungsschutzumfanges

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 7.14 und 7.10 AHB Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch

- Senkungen und Hebungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teils eines solchen), soweit die Schäden auf Unterfangen oder Unterfahren von Bauwerken zurückzuführen sind, besteht Versicherungsschutz auch abweichend von Ziffer 7.7 AHB,
- Erdbeben, Erschütterungen infolge von Rammarbeiten (insbesondere Rammen, Rütteln, Herstellen von Schlitz- und Spundwänden, Zieh-, Bohr-, Verdichtungs- und ähnliche Arbeiten),
- Überschwemmung stehender oder fließender Gewässer,



- allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.),
- Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden) und Schwammbildung.

In Abänderung von Ziffer 7.7 AHB sind Schäden mitversichert, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten an und mit diesen Sachen entstanden sind.

Mitversichert sind Schäden an Freileitungen sowie Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Rohrleitungen etc.) unter Einschluss der sich daraus ergebenden Folgeschäden und Medienverluste.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Halten, Führen, Verwenden oder Verleihen von Geräten, die sich nicht durch eigene Kraft fortbewegen können (Kräne, Winden, Be-/Entladevorrichtungen etc.), Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie sonstigen nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Mitversichert sind Be- und Entladeschäden der vorgenannten Fahrzeuge und Geräte.

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.7 und 7.10 AHB – Haftpflichtansprüche aus der Vornahme von Abbruch- und Sprengarbeiten, die im Zusammenhang mit der durchzuführenden Baumaßnahme stehen.

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.7 und 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Kriegsfolgen (z. B. Blindgänger, Detonation von Munition/Bomben aus dem Zweiten Weltkrieg).

Mitversichert ist die – im gesetzlichen Umfang – durch Vertrag oder Vereinbarung übernommene Haftpflicht.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln Dritter.

Mitversichert sind Schäden an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie mit Laser- und Maserstrahlern.

Mitversichert sind Schadenverhütungskosten, sofern eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer erfolgt ist.

C.4 Ausschlüsse

Im Hinblick auf die Ausschlüsse wird auf die AHB sowie das Umweltverbandsmodell verwiesen. Ferner sind Anlagen nach dem Umwelthaftungs- und Bundesimmissionsschutzgesetz nicht versichert.

C.5 Versicherungssummen

Innerhalb der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung (inkl. der Bauherren-Haftpflicht-Versicherung) beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, dreifach maximiert im Versicherungsjahr.

Für den Versicherungsschutz nach dem Umwelt-Verbandsmodell beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden, einfach maximiert im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung im Versicherungsjahr.

Für Schadenverhütungskosten gilt ein Sublimit von 500.000 €.

Für das Abhandenkommen von Schlüsseln Dritter gilt ein Sublimit von 100.000 €, dreifach maximiert im Versicherungsjahr.

C.6 Selbstbehalt

Der generelle Selbstbehalt beträgt 2.500 € je Versicherungsfall. Bei Personenschäden wird grundsätzlich kein Selbstbehalt abgezogen.

Der Selbstbehalt für die Veranstalter-Haftpflicht (Richtfest, Spatenstich etc.) beträgt 10%, mindestens 1.000 € je Versicherungsfall.



D UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG

D.1 Gegenstand des Vertrages

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der Versicherten gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist die Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, der Gewässer und des Bodens. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Versicherten von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen werden.

D.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die Umweltschaden-Basis-Versicherung inkl. des Zusatzbausteins 1.

D.3 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 €, einfach maximiert im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung im Versicherungsjahr.

Für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gilt ein Sublimit von 1.500.000 €, einfach maximiert im Versicherungsjahr.

Für den Zusatzbaustein 1 gilt ein Sublimit von 2.500.000 €, einfach maximiert im Versicherungsjahr.

D.4 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 2.500 € je Versicherungsfall.

E EXCEDENTEN-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

E.1 Erster Excedent

Versicherer der separaten Excedenten-Haftpflicht-Versicherung ist die XL Insurance Company SE mit einer Führungsquote von 70 %.

Im Anschluss an die Betriebs-, Umwelt-, Bauherren- und Berufs-Haftpflicht-Versicherung (Basisvertrag) beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 15.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, zweifach maximiert im Versicherungsjahr.

Es gilt der Deckungsumfang der Funk BauRisk-Police („following form“).

Es gilt Leistungspflicht im lückenlosen Anschluss an die Teilleistung des Basisversicherers, sofern dieser nicht oder nicht voll leistet („drop down“). Dies gilt nicht für Sublimits im Basisvertrag.

Diese Synopse dient nur der Übersichtlichkeit. Allein rechtlich verbindlich gelten die Regelungen des später abzuschließenden jeweiligen Versicherungsvertrages.